

## **Rahmenordnung der Kindertageseinrichtung des Caritaszentrums Dachau**

Stand 26.08.2021

### **Präambel**

Die Kindertageseinrichtungen des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

Die in der Hausordnung schriftlich niedergelegten Regelungen gelten ergänzend zum Bildungs- und Betreuungsvertrag.

### **§ 1 Grundlagen**

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising (Träger) unterhält die Kindertageseinrichtung Caritas Kindergarten Nazareth in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

### **§ 2 Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel online über den Kitapilot der Stadt Dachau.
- (2) Eltern, die eine Zusage bekommen, werden zu einem Aufnahmegespräch geladen. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. Abhängig von den aktuellen Rahmenbedingungen und in Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder nach der Aufnahme besuchsweise die Einrichtung kennen lernen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger in Absprache mit der Kommune. Die Aufnahmekriterien werden von Träger und Kommune festgelegt.
- (4) Für Kinder mit besonderen Bedarfen gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprachen wird.
- (5) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.
- (6) Über eine Aufnahme von „ortsfremden“ Kindern entscheidet im Einzelfall die Kommune, wenn noch Platzkontingente zur Verfügung stehen. Für solche Gastkinder ist zusätzliche Bedingung, dass eine Bescheinigung der Aufenthaltsgemeinde oder eines sonstigen Dritten zur Kostenübernahme vorliegt. Bei Umzug aus der Gemeinde sind die Eltern

verpflichtet die Adressänderung der Einrichtung mitzuteilen, sowie die Bescheinigung der Aufenthaltsgemeinde zur Kostenübernahme vorzulegen.

- (7) Die Eltern haben alle gesetzlich vorgegebenen Unterlagen und Nachweise wie im Bildungs- und Betreuungsvertrag geregelt vor dem Beginn der Besuchszeit vorzulegen.
- (8) Die Kündigungsfristen sind in dem Bildungs- und Betreuungsvertrag geregelt.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Schließzeiten der Kitas sind nach Art 19 Abs. 2 BayKiBiG gesetzlich geregelt.
- (2) Die Einrichtung kann in Absprache mit dem Träger Kernzeiten und/oder Mindestbuchungszeiten festlegen, in denen alle Kinder anwesend sein müssen. Diese Festlegungen ermöglichen eine ungestörte, pädagogisch qualitativ hochwertige Arbeit mit den Kindern in einer gleichbleibend stabilen Gruppenbesetzung.
- (3) Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres, bekannt gegeben.
- (4) Die aktuellen Öffnungs- und Schließzeiten sind der Website zu entnehmen.
- (5) Die weiteren Regelungen zu den Öffnungs- und Schließzeiten sind in dem Bildungs- und Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.

### **§ 4 Buchungszeit**

- (1) Die Regelungen zur Buchungszeit sind im Bildungs- und Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.
- (2) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.
- (3) Für Buchungszeitänderungen gilt eine Vorlauf-Frist von einem Monat zum Monatsende.
- (4) Die gewünschten Änderungen treten im Normalfall zum 1. des Folgemonats in Kraft. Es muss eine Buchungszeitänderung schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- (5) Buchungszeitänderungen sind nur möglich im Rahmen eines passenden Qualifikations- und Anstellungsschlüssels der Einrichtung.

### **§ 5 Elternbeitrag**

- (1) Die Regelungen zu den Elternbeiträgen sind im Bildungs- und Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.

### **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Regelungen zur Aufsichtspflicht, zur Übergabe und Abholung des Kindes sowie zur Abwesenheitsmeldung sind im Bildungs- und Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt.

### **§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit der Einrichtung besuchsweise dort aufhalten.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung.  
Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

### **§ 9 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern**

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Mitwirkungspflichten der Eltern sind im Bildungs- und Betreuungsvertrag verpflichtend geregelt.
- (2) Die Eltern werden gebeten, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden teilzunehmen und die zum Wohle des Kindes angebotenen Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (3) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- (6) Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind rechtzeitig zum Ende der Buchungszeit abzuholen. Die Übergabegespräche finden innerhalb der Buchungszeit statt.
- (7) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

### **§ 10 Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- (2) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die

Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

- (3) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).
- (4) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

### **§ 11 Krankheitsfälle**

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes behält sich der Träger vor, eine ärztliche Bescheinigung einzufordern, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
- (8) In Pandemiefällen gelten die jeweiligen Erlasse des Staatsministeriums und der Kommunen.

### **§ 12 Beendigung**

- (1) Die Regelungen zur Vertragsbeendigung/Kündigung sind im Bildungs- und Betreuungsvertrag verbindlich festgelegt
- (2) Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.
- (4) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,
  - wenn das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
  - die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
  - die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,

- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt
- Die Bedarfe eines Kindes nicht adäquat fachlich abgedeckt werden können.

### § 13 Datenschutz

Die verbindlichen Regelungen zum Datenschutz sind im Bildungs- und Betreuungsvertrag geregelt.

### § 14 Inkrafttreten

Die Rahmenordnung der Kindertageseinrichtungen des Caritaszentrums Dachau tritt am 16.06.21 in Kraft und kann mit einrichtungsspezifischen Regelungen ergänzt werden. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Ordnung ihre Gültigkeit.

Dachau, 26.08.2021



..... (Träger)



..... (FDL Kindertagesstätten)



..... (Leiterin der Einrichtung)

### Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)